

# FAMILIENPOLITISCHE INFORMATIONEN

2 | 2017

## MEHR QUALITÄT IN DER FRÜHEN BILDUNG FÜR ALLE KINDER

### Impulse des Qualitätsentwicklungsprozesses von Bund und Ländern



Dr. Ralf  
Kleindiek

*Eine gute frühe Bildung, Erziehung und Betreuung lohnt sich – für Kinder, Eltern und unsere Gesellschaft. Der Bund hat daher gemeinsam mit den Ländern in 2014 einen Prozess zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung initiiert. Ein Meilenstein in diesem Prozess stellt der Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern dar, der erstmalig gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung enthält. Nun bedarf es eines gesetzlichen Rahmens zur Umsetzung der Ziele. Ein Qualitätsentwicklungsgesetz ist darauf die richtige Antwort.*

#### FRÜHE BILDUNG LOHNT SICH

Gute frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung lohnen sich. Denn die entscheidenden Grundlagen für die Entwicklung von Kindern werden in den ersten Lebensjahren gelegt. Mit einer guten frühen Förderung leisten wir einen wichtigen Beitrag, damit alle Kin-

der gleiche Start- und Bildungschancen haben. Zudem erleichtern bedarfsgerechte und qualitätsvolle Betreuungsangebote Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Insgesamt hat gute frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Bildungsökonominnen wie der Wirtschaftsnobelpreisträger James Heckman verweisen darauf, dass Investitionen in frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung eine im Vergleich zu späteren Bildungsinvestitionen sehr hohe Bildungsrendite aufweisen.

Neben dem erfolgreichen quantitativen Betreuungsausbau gilt es daher, die Qualität stärker in den Blick zu nehmen. Die positiven Effekte von Kindertagesbetreuung lassen sich nur bei einer hohen Qualität erzielen. Eine gute Nachricht ist, dass sich die Qualität im Zuge des Ausbaus – anders als von Vielen befürchtet

#### THEMEN

Dr. Ralf Kleindiek:

»Mehr Qualität in der frühen Bildung für alle Kinder« 1

Margot Papenheim

»Fragen der Organtransplantation« 4

#### AUS DEM VERBAND

Forderungen des Beirats der eaf

»In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!« 7

Andreas Zieske

»Qualitätsentwicklung in der Familienbildung« 9



– nicht verschlechtert hat. Dennoch schöpfen wir die Potenziale guter Kindertagesbetreuung noch nicht voll aus. Dies belegen zahlreiche Studien. Wir können besser werden!

Das sehen auch Eltern und Fachkräfte so. Laut einer Online-Umfrage des Programms „Qualität vor Ort“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Jacobs Foundation sagen 79 Prozent der Fachkräfte und 67 Prozent der Eltern: Ohne zusätzliche Mittel und bessere Rahmenbedingungen ist eine höhere Betreuungsqualität nicht zu schaffen.

Es ist daher erklärtes Ziel der Politik und der Fachwelt, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Der Betreuungsausbau ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen nur gemeinsam mit Trägern, Einrichtungen, Fachkräften und Tagespflegepersonen bewältigen können.

### DER GEMEINSAME QUALITÄTSENTWICKLUNGSPROZESS VON BUND UND LÄNDERN

Deshalb hat das BMFSFJ mit den Ländern 2014 einen Qualitätsprozess zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsziele in der Kindertagesbetreuung vereinbart. Die Kommunalen Spitzenverbände und die in der Kindertagesbetreuung verantwortlichen Verbände und Organisationen sind in diesen Prozess eingebunden. Auf der ersten Bund-Länder-Konferenz am 6. November 2014 unterzeichneten Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und die damalige Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Irene Alt, das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und Finanzierung sicherstellen“<sup>1</sup>: die Grundlage für den weiteren Qualitätsentwicklungsprozess.

Darin wird definiert, für welche Handlungsfelder konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität entwickelt werden sollen: (1) Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, (2) Inhaltliche Herausforderungen, (3) Guter Fachkraft-Kind-Schlüssel, (4) Qualifizierte Fachkräfte, (5) Stärkung der Leitung, (6) Räumliche Gestaltung, (7) Bildung, Ent-

wicklungsförderung und Gesundheit, (8) Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Kindertagespflege, (9) Steuerung im System.

Mit dem Communiqué wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und der Kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Ihr Auftrag bestand darin, gemeinsame Qualitätsziele zu erarbeiten und die Finanzierungsgrundlagen zu prüfen. Tatkräftig unterstützt wurde sie dabei von Expertinnen und Experten der Fachverbände sowie aus Wissenschaft und Praxis. Die zweite Bund-Länder-Konferenz am 5. November 2015 stand im Zeichen der Bedeutung von guter frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für Wirtschaft und Arbeit. Bund, Länder, Kommunen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften unterzeichneten die gemeinsame Erklärung „Investitionen in frühe Bildung lohnen sich“<sup>2</sup>. Auf der dritten Bund-Länder-Konferenz am 14./15. November 2016 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Frühe Bildung mit dem Zwischenbericht von Bund und Ländern vorgelegt. Zudem verabschiedeten BMFSFJ und Länder die gemeinsame Erklärung „Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle“, in der sie vereinbaren, den Qualitätsentwicklungsprozess weiter fortzusetzen.

### DER ZWISCHENBERICHT 2016 VON BUND UND LÄNDERN<sup>3</sup>: EIN MEILENSTEIN FÜR MEHR QUALITÄT

Im Zwischenbericht werden erstmalig von Bund und Ländern gemeinsame fachwissenschaftlich abgeleitete Ziele und Entwicklungsperspektiven zur Qualität der Kindertagesbetreuung in den neun Handlungsfeldern des Communiqués benannt.

So wurden im Handlungsfeld 1 beispielsweise der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen, die Ermöglichung passgenauer Betreuungsumfänge, aber auch die Erleichterung des Zugangs zur Kindertagesbetreuung für bildungsferne, sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Migrationshintergrund als Ziele benannt. Im Handlungsfeld 3 wurde das Ziel formuliert, eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation sicherzustellen. Orientierungswerte für angemessene Fachkraft-Kind-

<sup>1</sup> <http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Archiv/Communique-bund-laender-konferenz.pdf>

<sup>2</sup> [http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe\\_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Gemeinsame\\_Erklaerung.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Gemeinsame_Erklaerung.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe\\_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht\\_mit\\_unterschiedlicher\\_Erklaerung.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedlicher_Erklaerung.pdf)

Relationen sind:

- > für unter Dreijährige 1:3 bis 1:4,
- > für unter Einjährige 1:2,
- > ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 1:9.

Um eine angemessene Fachkraft-Kind-Relation sicherzustellen, müssen entsprechende Parameter für die Personalbemessung definiert werden. Der Bericht nennt als Orientierungswert ein Zeitkontingent von 10 bis 23 Prozent der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Im Handlungsfeld 5 standen die Kernaufgaben von Leitungsfunktionen, Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte und Zeitkontingente für die Leitungstätigkeit im Fokus. Dazu soll für jede Kindertageseinrichtung ein Sockelwert für Leitungstätigkeiten vorgesehen werden. Als Orientierungswert wird ein Zeitkontingent von 28 Prozent einer Vollzeitstelle für die pädagogische Leitung und 14 Prozent einer Vollzeitstelle für die Verwaltung genannt. Darüber hinaus sollen variable Zeiteile gewährt werden, die sich nach Anzahl der Kinder und Mitarbeitenden sowie den Unterstützungsbedarfen der Kinder und den Herausforderungen im Sozialraum richten.

Neben der Formulierung von Qualitätszielen wurden im Zwischenbericht auch Finanzierungsgrundlagen und -wege geprüft und Kostenabschätzungen vorgenommen. Der Bericht zeigt auf, dass die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung in den letzten 15 Jahren enorm gestiegen sind (26,9 Mrd. Euro 2015). Länder und Kommunen tragen den größten Anteil dieser Ausgaben.

Dabei ist jeder Steuer-Euro, der in die Betreuung fließt, gut investiert. Der Bericht weist auf die hohe Rendite früher Bildung, Erziehung und Betreuung hin. Der Bund profitiert von diesen Investitionen besonders, zum Beispiel durch höhere Steuereinnahmen.

Es liegt daher auf der Hand, dass die für die Weiterentwicklung der Qualität notwendigen finanziellen Mittel fairer auf Bund, Länder und Kommunen verteilt werden müssen als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Der Zwischenbericht zeigt hierfür verschiedene verfassungskonforme Finanzierungswege auf. Auch die Kosten für qualitative und quantitative Verbesserungen wurden von der Technischen Universität Dortmund abgeschätzt. Für eine gute Qualität wäre insgesamt von Kosten von mind. 10 Mrd. Euro jährlich auszugehen.

## DER UMSETZUNGSWEG: EIN QUALITÄTSENTWICKLUNGSGESETZ

Die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung und Umsetzung der Ziele des Zwischenberichts 2016 kann nur gemeinsam gestemmt werden - und sie braucht Zeit. Dazu bedarf es einer langfristigen Qualitätsoffensive. Bund und Länder haben daher der Arbeitsgruppe Frühe Bildung den Auftrag erteilt, bis zur Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2017 einen Vorschlag zur weiteren Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses, zur finanziellen Sicherung und zu Eckpunkten für ein Qualitätsentwicklungsgesetz vorzulegen.

Das Qualitätsentwicklungsgesetz soll die Grundlage für einen sogenannten Instrumentenkasten bilden. Der Kerngedanke ist: Bei der Weiterentwicklung der Qualität werden die unterschiedlichen Stärken und Entwicklungsbedarfe in den Ländern berücksichtigt. Die Länder könnten individuell entscheiden, in welchen Bereichen sie Qualitätsverbesserungen vornehmen möchten; sie schließen dazu mit dem Bund landesspezifische Zielvereinbarungen ab. So wäre denkbar, dass einige Länder auf die Verbesserung des Personalschlüssels und Leitungsfreistellung setzen, andere dagegen auf die Erweiterung der Öffnungszeiten oder die Qualifizierung der Fachkräfte. Unser Ziel ist, das Qualitätsentwicklungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode umzusetzen.

Keine Frage: Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung sind teuer und können von Ländern und Kommunen nicht allein getragen werden. Der Bund muss sich substantiell daran beteiligen. Bereits 2017 gibt der Bund die Rekordsumme von rund 2,5 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung aus. 2013 waren es erst knapp 1,5 Milliarden Euro. Wir wissen allerdings, dass das für die Umsetzung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes noch nicht ausreicht. Daher hat das BMFSFJ für den Haushalt 2018 zusätzlich eine Milliarde Euro angemeldet. Langfristig wollen wir die finanzielle Beteiligung des Bundes jedes Jahr um eine weitere Milliarde Euro steigern. Im Jahr 2022 sollen dann 5 Mrd. Euro erreicht sein.

## WEITERE HERAUSFORDERUNGEN AUF DEM WEG

Mehr Geld wird auf dem Weg zu einer besseren Qualität nur dann wirken, wenn gleichzeitig ausreichend qualifizierte Fachkräfte vorhanden sind. Deshalb sind

alle Akteure – Bund, Länder, Kommunen und Träger – aufgerufen, zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und vorhandene Fachkräfte zu halten. Jede Fachkraft wird gebraucht.

Auch den Ausbau der Kindertagesbetreuung müssen wir weiter fortsetzen. Zwar hat sich die Betreuungsquote im Zuge der massiven Ausbaubemühungen von Bund, Ländern, Kommunen und Trägern und der Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr von 17,6 Prozent (2008) auf 32,7 Prozent (2015) fast verdoppelt. Der Bedarf liegt aber immer noch höher. Zudem werden erfreulicherweise wieder mehr Kinder geboren, und weitere Kinder sind als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Das BMFSFJ hat daher ein Gesetz für ein viertes Investitionsprogramm auf den Weg gebracht, mit dem 100.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden sollen.

Eine gute, bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung muss vor allem für die Familien tatsächlich zugänglich sein. Ein gutes Betreuungsangebot nutzt nichts, wenn es sich die Eltern nicht leisten können. Ein wesentliches Hemmnis sind die Elternbeiträge: Deshalb streben wir langfristig bundesweit eine gebührenfreie Kinderbetreuung an, Schritt für Schritt. Ein erster Schritt könnte die Kostenbefreiung von Familien mit geringem Einkommen sein, etwa Familien, die An-

spruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld haben. In einem weiteren Schritt könnte man einen Gebührenrahmen gesetzlich regeln, der auch die Belastung von Familien mit höheren Einkommen beschränkt und z.B. besondere Regelungen für Geschwisterkinder vorsieht. An diesem Thema werden wir weiter im Dialog mit den Ländern arbeiten.

Eine gute, bedarfsgerechte und zugängliche Kindertagesbetreuung kann nicht von heute auf morgen erreicht werden. Aber sie ist notwendig, damit alle Kinder in Deutschland faire Chancen haben und gut aufwachsen. Der Aufwand, der dafür nötig ist, lohnt sich. Mit der Investition in unsere Kleinsten schaffen wir Großes. Wir tragen dazu bei, ein altes Versprechen unserer Demokratie und der Sozialen Marktwirtschaft einzulösen: Bildungs- und Chancengerechtigkeit für alle, von Anfang an! ■

*Dr. Ralf Kleindiek ist Staatssekretär im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

#### VERBÄNDE FORDERN EINHEITLICHE QUALITÄTSSTANDARDS FÜR KITAS

Gemeinsame Erklärung von 29 Wohlfahrts-, Familien- und Kinderrechtsverbänden, Gewerkschaften und Kita-Trägern vom 12. April 2017: [www.eaf-bund.de/de/publikationen/pressemitteilungen](http://www.eaf-bund.de/de/publikationen/pressemitteilungen)



Margot  
Papenheim

## DER ANDERE ORGANSPENDE-AUSWEIS

### Evangelische Frauen in Deutschland zu Fragen der Organtransplantation

*Haben Sie schon Ihr Herz verschenkt? – Eine solche Werbung für Organspende taucht immer wieder auf, spricht kirchlich gebundene Frauen stark an und setzt sie unter Druck. Darum haben sich die Evangelischen Frauen in Deutschland (EFiD) zur Fragen der Organtransplantation differenziert positioniert und eine Kampagne für einen anderen Organspende-Ausweis gestartet.*

Soll, ja muss ich nicht als Christin oder Christ im Falle meines Todes meine Organe zur Verfügung stellen?

Weiß ich doch, dass ich so Leben retten oder Leiden lindern könnte. Viel Für und Wider ist abzuwägen und u. a. zu fragen: Sind hirntote Menschen wirklich tot? Und wie steht es um die Freiheit der Entscheidung, die das Gesetz zusichert?

#### DAS HIRNTODKONZEPT IST FRAGWÜRDIG

Für die Organentnahme müssen in Deutschland u. a. zwei Bedingungen erfüllt sein: Die Spenderin, der Spender muss tot, und der endgültige, nicht beheb-

Ausfall der Gesamtfunktion von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm diagnostiziert sein. Das sogenannte Hirntodkonzept besagt: Menschen mit Ausfall aller Hirnfunktionen sind tot – nur ihre körperlichen Funktionen werden durch künstliche Beatmung bis zur Explantation aufrechterhalten. Es gibt jedoch starke Argumente für einen begründeten Zweifel an diesem Konzept.

### DIE UNANSCHAULICHKEIT DES HIRNTODES

Sterben ist ein Prozess. Dabei ist das Erlöschen der Hirnfunktionen mit dem Ausfall des Atemzentrums ein nicht mehr umkehrbares Ereignis. Bei Einwilligung zur Organentnahme bedeutet das für Angehörige: Sie müssen sich verabschieden, während die Haut noch warm ist, das Herz schlägt, die Brust sich atmet hebt und senkt. Erst nach der Explantation sind die Todeszeichen sichtbar, die wir sinnlich wahrnehmen können: Der Körper ist kalt und leblos, es ist kein Herzschlag zu spüren. Das macht auch Pflegenden auf der Intensivstation zu schaffen. Denn die Versorgung einer hirntoten Person unterscheidet sich kaum von der Versorgung einer schwer hirnverletzten Person. Zudem müssen Pflegende, Ärzte und Ärztinnen mit Feststellung des Hirntodes und Freigabe der Explantation die Ausrichtung ihrer Tätigkeit ändern: vom Wohl der Patientin, des Patienten zur Erhaltung der Organe im Interesse der Empfänger/innen. Das kann individuell als schwerer Konflikt mit den Maßgaben des beruflichen Ethos erlebt werden.

### MEDIZINISCHE ZWEIFEL

Auch medizinische Beobachtungen lassen die Gleichsetzung von Hirntod und Tod als fragwürdig erscheinen. Beatmete Hirntote können Infektionen durch Fieber bekämpfen und auf Schmerzreize mit Blutdruckanstieg reagieren. Hirntote Kinder können wachsen und sogar ihre Geschlechtsentwicklung fortsetzen, hirntote Männer Erektionen haben. Schwangerschaften hirntoter Frauen wurden über Monate bis zur Entbindung von gesunden Kindern aufrechterhalten.

Wenn aber Hirntote Sterbende sind, bedeutet das: Bei der Explantation werden die Organe einem sterbenden Menschen entnommen. Dem wird in Deutschland unbeirrt weiter entgegengehalten: Die Hirnleistung macht uns zu Menschen. Folglich ist ein Mensch dann tot, wenn zwei Ärzte festgestellt haben, dass ein Mensch keine Hirnaktivität mehr hat.

### THEOLOGISCHE BEDENKEN

Dieses Menschenbild ist aus christlicher Sicht hoch problematisch. Denn eine christliche Anthropologie betont die untrennbare Einheit von Leib und Seele/Geist. Theologisch formuliert: Der Mensch wird durch Gottes Geist/*ruach* (hebr.) zum Menschen – und dieser göttliche Hauch ist nicht an die Gehirntätigkeit gebunden. Die Einheit von Körper und Seele hat auch in der Erklärung „Organtransplantation“ (1990) von EKD und Deutscher Bischofskonferenz keinen Platz. Dort wird erläutert, warum Hirntote tot seien: *Ein hirntoter Mensch kann nie mehr eine Beobachtung oder Wahrnehmung machen, ... nie mehr einen Gedanken fassen, verfolgen und äußern, nie mehr eine Gefühlsregung empfinden und zeigen, nie mehr irgendetwas entscheiden. Nach dem Hirntod fehlt dem Menschen zugleich die integrierende Tätigkeit des Gehirns für die Lebensfähigkeit des Organismus.*

So ein hierarchisches Menschenbild hat bisweilen zu einer Höherbewertung von Bewusstsein und kognitiven Fähigkeiten geführt – und zur Behauptung eines abgestuften Lebensrechtes. Darauf reagieren die Kirchen in der Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ anders: *Jeder Mensch, ... gesund oder krank, mit hoher oder mit geringer Lebenserwartung, produktiv oder eine Belastung darstellend, ist und bleibt ‚Bild Gottes‘. Die Überzeugung, dass letztlich nicht eigene Qualitäten, sondern Gottes Annahme und Berufung dem Menschen Gottebenbildlichkeit und damit seine Würde verleihen, muss sich gerade gegenüber dem kranken, behinderten und sterbenden Leben bewähren.*

Dem folgend betonen die EFiD, dass – entsprechend biblischem Zeugnis – alle Menschen von Gott angesehen und daher mit einer unverlierbaren Würde ausgestattet sind, unabhängig von ihrer körperlichen Verfasstheit. Kurz: Nicht die Hirnleistung macht uns zu Menschen, sondern die Beziehung Gottes zu jedem einzelnen Menschen vom Beginn bis zum Ende seines Lebens. Wenn aber Hirntote sterbende Menschen sind, wäre nach geltender Gesetzeslage keine Organspende/-transplantation mehr möglich. Darum setzen die EFiD sich dafür ein, die Tote-Spender/innen-Regel im Transplantationsgesetz (TPG) aufzugeben. Aus ihrer Sicht liegt es für Christinnen und Christen im Bereich der evangelischen Freiheit, sich für eine Organspende im Falle des Hirntodes zu entscheiden – zu entscheiden also, dass ihr Sterbeprozess nicht mit Abschalten der Geräte auf

der Intensivstation endet, sondern im Operationssaal. Solange die gesetzliche Bestimmung (tot und hirntot) gilt, ist es nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber die Definition des Todes der Bundesärztekammer überlässt. Denn die Bestimmung von Anfang und Ende des Lebens ist immer eine kulturelle Setzung, auf die eine Gesellschaft sich unter Einbeziehung philosophischer, anthropologischer, religiöser, weltanschaulicher und medizinisch-naturwissenschaftlicher Gesichtspunkte verständigt. Darum gibt es keinen Grund, die Definition des Lebensendes im Kontext der Transplantationsmedizin der medizinischen Wissenschaft (allein) anheimzustellen. Die Medizin kann den Tod feststellen. Definieren kann sie ihn nicht.

### ORGANSPENDE BRAUCHT INFORMATION – NICHT WERBUNG

Das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im TPG „soll eine informierte und unabhängige Entscheidung jedes Einzelnen ... ermöglichen. Dem entsprechend muss die Aufklärung die gesamte Tragweite der Entscheidung umfassen und ... ergebnisoffen sein.“ Noch vor der Zusage der Entscheidungsfreiheit wird das Ziel des Gesetzes definiert: die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland zu fördern. Definiertes Gesetzesziel und ergebnisoffene Aufklärung aber schließen einander aus.

Tatsächlich nutzt die öffentliche Aufklärung vor allem die Sprache und die suggestiven Bilder der Werbung. Allgegenwärtig etwa ist die Rede vom *Mangel an Spendeorganen*, der zum *Tod auf der Warteliste* führt – suggeriert wird, dass wir es hier mit einem sozialen Problem zu tun haben: Hier sterben Menschen nicht deshalb, weil sie krank sind, sondern weil andere ihrer sozialen Verpflichtung zur altruistischen Spende nicht nachkommen. Weil sie nicht bereit sind, ihr *Herz zu verschenken* oder – so der Titel des Unterrichtsmaterials für Schülerinnen und Schüler – *die Welt mit anderen Herzen (zu) sehen*. Trotz kommentarlos mitabgedrucktem Plakat eines Schulprojekts, das einen Sarg mit Stoppschild „Kein Zutritt für Organe“ zeigt.

Christlich ummantelt erscheint Organspende oft als *Akt der Nächstenliebe*. Die Kirche müsse aber respektieren, wenn sich ein Mensch gegen Organspende entscheide. Respektieren? Das kennen Kirchenleute gut: Respektiert wird, wer „anders“ oder anderer Meinung ist, sich abweichend verhält. Mitgehört wird die sub-

kutane Botschaft, dass klar ist, was ein guter Christenmensch eigentlich zu tun hätte.

Trotz allem: Die tatsächliche Bereitschaft zur Organspende bleibt deutlich hinter der in Umfragen bekundeten zurück. Nach einer Umfrage der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung von 2014 finden circa drei Viertel aller Bundesbürger/innen Organspende gut und wichtig, und über 35 Prozent müssten einen ausgefüllten Ausweis in der Tasche haben. Im selben Jahr fanden laut Statistik der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) in den Entnahmekrankenhäusern 1.584 Gespräche über die Entscheidung zur Organspende statt – dabei lagen 194 Erklärungen vor; das sind gerade mal 12,2 Prozent. Einer der Gründe für das Auseinanderklaffen der Zahlen ist wohl: Menschen äußern sich in Umfragen oft so, wie es ihrer Meinung nach gesellschaftlich gewünscht wird – aber das hat keine Auswirkungen auf ihr tatsächliches Verhalten. Das wiederum ist durchaus vernünftig. Denn die Transplantationsmedizin wirft eine Fülle komplexer Fragen auf, die in den Werbe-Kampagnen zur Organspende nicht angesprochen werden.

### EIN ANDERER ORGANSPENDE-AUSWEIS IST NÖTIG

Um Menschen bei – umfassend und ergebnisoffen informierten – Entscheidungen zur Organ- und Gewebespende zu unterstützen und zugleich Bewegung in die kirchliche und gesellschaftliche Debatte zu bringen, haben die EFiD einen anderen Organspende-Ausweis entwickelt (knapp 40.000 Exemplare sind bereits verteilt).

- Dieser Ausweis ist aus Sicht der EFiD deshalb wichtig, weil er deutlich zwischen Hirntod (als Voraussetzung der Organspende) und Tod (als Voraussetzung der Gewebespende) unterscheidet. Denn Gewebe können auch (bis zu 72) Stunden nach dem Eintritt des Todes Leichen entnommen werden. Hornhaut, Haut, Herzklappen etwa werden aufbereitet und konserviert, bevor sie transplantiert werden. Auch dürfen Gewebe zu Arzneimitteln weiterverarbeitet werden. Diese unterliegen nicht dem Transplantations-, sondern dem Arzneimittelgesetz und dürfen verkauft werden.
- Dieser alternative Ausweis ist zudem wichtig, weil er die Möglichkeit bietet, der Organentnahme unter der Bedingung einer Vollnarkose zuzustimmen. Medizinisch steht dem nichts entgegen. Die Theorie der Transplantationsmedizin ist: Weil Hirntote tot sind und daher keine Schmerzen empfinden können, ist eine Vollnarkose unsinnig. Bewegungen von

Armen und Beinen (sogenannte „Lazaruszeichen“) seien keine Hinweise auf Schmerzen, sondern lediglich Rückenmarksreflexe. Und, so der lupenreine Zirkelschluss, weil sie so häufig vorkommen (laut DSO in bis zu 75 Prozent aller Fälle), seien sie sogar typische Zeichen für den eingetretenen Hirntod. Weil diese Bewegungen bei der Explantation stören – und wohl auch das beteiligte medizinische Personal verstören – werden in Deutschland in der Regel nur Mittel gegeben, die die Bewegungsfähigkeit der Muskeln ausschalten, aber keine Mittel zur Ausschaltung von Schmerzen und Bewusstsein. Die durch eine Vollnarkose gegebene Sicherheit, dass die Organspender/innen keine Schmerzen haben können, würde vielen die Entscheidung zur Organspende leichter machen. Sie würde Angehörigen helfen, diese Entscheidung zu akzeptieren. Und sie würde den Empfänger/innen helfen. Denn es beeinflusst die (auch körperliche) Annahme des fremden Organs positiv, wenn sie sicher sein können, dass für die Spender/innen zuvor alles Menschenmögliche getan wurde.

- Und dieser andere Organspende-Ausweis ist wichtig, weil er auf die Bedeutung einer Organspende für die Angehörigen aufmerksam macht. Der andere Ausweis ermöglicht es, der Organentnahme

unter der Bedingung einer Sterbe-Begleitung während der Explantation zuzustimmen. Völlig unzumutbar, während die Beteiligung an einer Entnahmeoperation für medizinisches Personal zumutbar ist? Die Anwesenheit einer Begleiterin oder eines Begleiters würde auch Angehörigen helfen, die mit dem Gefühl zu kämpfen haben, dass sie ihre Liebsten letztlich doch beim Sterben allein gelassen haben. Manchen ist der Gedanke wichtig, dass es die Angehörigen sind, die mit der Organspende weiterleben können müssen. Darum ermöglicht es der andere Ausweis, die Organentnahme nach Hirntod zu erlauben, wenn im Fall des Falles ein anderer Mensch ausdrücklich zustimmt. Diese Wahl kann ebenso eine Frage der Nächstenliebe sein wie die Bereitschaft zur Organspende. ■

*Margot Papenheim ist Referentin im Fachbereich Evangelische Frauen in Deutschland des Ev. Zentrums Frauen und Männer gGmbH in Hannover. Sie ist zuständig für die Kampagne der EFid für einen alternativen Organspende-Ausweis.*



## AUS DEM VERBAND

### IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER – FÜR EINEN PERSPEKTIVWECHSEL IN DER FAMILIENPOLITIK! Forderungen des Beirats der eaf

Mit dem Positionspapier „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“ nimmt die eaf die Folgen des globalen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels auf die (Alltags-)Bedingungen von Familien in den Blick und wirbt für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik.

Die öffentliche Verantwortung für Kinder und deren Wohlergehen verpflichtet zu einem grundlegenden Umdenken. Alarmierend ist die hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in prekären Lebensverhältnissen heranwachsen, besonders häufig in Einelternfamilien, Mehr-Kinderfamilien sowie Familien mit Migrationshintergrund. Viele Kinder und Jugendliche leben

in Bezug auf Bildung, Gesundheit, Teilhabe, Wohnen, Kultur, Integration und soziale Sicherheit mit elementaren Defiziten. Aber unabhängig von besonders schwierigen Lebensumständen verfügt ein großer und stetig wachsender Teil von Familien strukturell nicht über die notwendigen Handlungsmöglichkeiten und Fähigkeiten, um Familie gut zu leben und den an sie gerichteten hohen Erwartungen gerecht zu werden.

An Staat und Gesellschaft stellen sich daher besondere Herausforderungen:

- die Gewährleistung der Rechte eines jeden Kindes auf gute Entwicklung und Entfaltung,



IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER –  
FÜR EINEN PERSPEKTIVWECHSEL IN  
DER FAMILIENPOLITIK!

POSITIONSPAPIER

- › die hierfür nötige Befähigung und Kompetenz der Eltern,
- › die Vermeidung von Armut und prekären Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern
- › und zugleich mehr Gerechtigkeit für Sorgearbeit insbesondere gegenüber denen, die Kinder erziehen und Pflege in der Familie leisten.

Dies erfordert eine grundlegende strukturelle und systematische Veränderung in allen relevanten Regelungs- und Leistungsbereichen und ein grundsätzlich anderes, erweitertes Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie. Das geltende Subsidiaritätsprinzip im Verhältnis von Kindern, Eltern und staatlicher Gemeinschaft muss neu interpretiert und die Zuordnung der Familie zum rein Privaten sowie die Fixierung der Rolle des Staates als „Wächterstaat“ – in Nachrangigkeit – überwunden werden: Der Staat hat vielmehr vorrangig die Voraussetzungen für gute Ermöglichungsbedingungen zu schaffen: Strukturelle Rücksichtnahme, frühzeitige Unterstützung, Entlastung und Hilfe stärken die notwendige Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Familien.

Förderung, im Sinne von Unterstützung, brauchen prinzipiell alle Familien. Sie ist daher als generelle Voraussetzung für das Gelingen eigenverantwortlicher Lebensgestaltung zu verstehen und mit einer neuen Qualität an Inhalt und Verbindlichkeit auszustatten. Damit tritt der Staat nicht an die Stelle von Familien, sondern ihnen zur Seite. Familie und Staat sind gemeinsam verantwortlich für das Wohlergehen junger Menschen. Um dieser aktivierenden, fördernden Rolle effektiv gerecht werden zu können, ist eine Kompetenzordnung erforderlich, die Kooperation und Vernetzung anstelle herkömmlicher „Versäulungen“ und Abschottungen einzelner Handlungsbereiche und Handlungsebenen in den Vordergrund stellt. Familien- und Sozialpolitik müssen viel stärker in ihren Wechselwirkungen bedacht und im Zusammenhang entwickelt werden.

Die eaf stützt ihre Aussagen auf ein Grundsatzpapier ihres Beirates, der die grundlegenden familienrelevanten Veränderungen des sozialen Wandels in den Blick genommen hat. Das vorliegende Positionspapier beschreibt entsprechende Schlussfolgerungen und stellt konkrete Forderungen und Lösungsvorschläge vor. Die

eaf übermittelt diese Empfehlungen allen Interessierten zur Kenntnisnahme und zugleich als Aufforderung zu entsprechenden politischen Initiativen in den jeweiligen Zuständigkeiten. Nachfolgend werden einzelne Anliegen besonders betont, die in ihrer Dringlichkeit und Aktualität besondere Relevanz für die Umsetzung des geforderten Perspektivenwechsels haben:

### 1. KINDERRECHTE STÄRKEN – GRUNDGESETZ ÄNDERN

Eine Grundgesetzänderung, die in Übereinstimmung mit der Vereinte Nationen-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Grundrechte betont und diese konsequent mit der staatlichen Verantwortung zur Gewährleistung entsprechender Lebens- und Entfaltungsbedingungen verbindet, wird eine grundlegende Weichenstellung für den auf Ermöglichung und Förderung setzenden Perspektivenwechsel bedeuten.

### 2. ALLGEMEINE FÖRDERLEISTUNGEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE AUFWERTEN

Im Zuge der anstehenden Reformen in der Kinder- und Jugendhilfe muss der Stellenwert der „Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß §§ 16 ff. SGB VIII als Angebot für alle Familien grundlegend verbessert werden. Sie ist zukünftig als grundrechtlich verbürgtes „Recht“ auf Förderung, insbesondere durch Familienbildung, -beratung, -erholung und -freizeit auszugestalten und verbindlich zu machen.

### 3. KINDER- UND FAMILIENPERSPEKTIVE IM GESAMTEN SOZIALRECHT VERANKERN

Der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I) ist so zu ergänzen, dass die besondere Berücksichtigung der sozialen Rechte der Kinder und Familien gemäß der UN-KRK als Maßstab für alle Bereiche des Sozialrechts gilt und entsprechend ausgestaltet wird.

### 4. EIGENER EXISTENZMINIMUM-BEGRIFF FÜR KINDER

Kinder haben besondere Bedürfnisse, denen nur mit einem spezifisch am Wohl des Kindes orientierten Regelsatz entsprochen werden kann. Die geltende Berechnungsmethode, die sich derzeit statistisch und fiskalpolitisch am untersten Level orientiert, muss durch einen normativen Ansatz im Sinne „guter“ Bedingungen für die Entwicklung und Entfaltung der Kinder ersetzt werden.



## 5. EINHEITLICHES KINDERGELD FÜR ALLE

Ein Kindergeld für alle, das auf die Höhe der verfassungsrechtlich gebotenen steuerlichen Freistellung angehoben wird, würde die Ungerechtigkeit des geltenden dualen Systems auflösen und zugleich Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen deutlich entlasten.

## 6. MEHR GERECHTIGKEIT FÜR SORGEARBEIT

Das Recht, Betreuung, Bildung und Pflege zu empfangen, muss ebenso wie das Recht und die Pflicht, für andere zu sorgen, grundsätzliche Anerkennung als Bürger- und Menschenrecht finden. Nur durch weitergehende Entlastungen, Hilfen und materielle sowie soziale Absicherungen ist Gerechtigkeit und angemessene Teilhabe für diejenigen, die pflegen, sorgen und betreuen, gewährleistet.

## 7. KOOPERATIONSGEBOT ANSTATT KOOPERATIONSVERBOT

Das Kooperationsverbot zwischen Bund und Ländern, das im Zuge der Föderalismusreform ins Grundgesetz aufgenommen wurde, ist aufzuheben. Stattdessen sind Regelungen notwendig, mit denen im Interesse übergreifender, ganzheitlicher Konzepte zur Gestaltung fördernder, aktivierender Lebenswelten, Kooperation und Kooperationskompetenz wesentlich gestärkt werden. ■

*Das Positionspapier „In Verantwortung für Kinder – Für einen Perspektivwechsel in der Familienpolitik!“ steht zum Download bereit unter: [www.eaf-bund.de/de/publikationen/positionen](http://www.eaf-bund.de/de/publikationen/positionen).*

## QUALITÄTSENTWICKLUNG IN DER FAMILIENBILDUNG

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind im Bildungsbereich schon immer ein Thema und damit auch für die Familienbildung als Teil der allgemeinen Erwachsenenbildung. Das Bemühen um ein ansprechendes, pädagogisch hochwertiges Angebot und die professionelle Organisation der Arbeit in den Familienbildungsstätten wurde in der Vergangenheit zwar nicht konkret und eng mit dem Begriff der „Qualität“ verknüpft, vielmehr diskutierte man entsprechende Fragen und Standards im Zusammenhang mit dem Bemühen um Professionalität und Professionalisierung im Bildungsbereich (vgl. Meisel 2008 S. 110f.). Für den Bereich der (beruflichen) Weiterbildung wurden dabei z. B. folgende Bausteine einer Qualitätsentwicklung durch Professionalisierung und Professionalität genannt:

„(...) 1. mehr Programmqualität durch theoretische Reflexion, Bedarfsermittlung, Transparenz, Systematik, curriculare Bausteine mit Fach- und Wissenschaftsorientierung;

2. mehr Durchführungsqualität durch Teilnehmerberatung, Dozentenauswahl und –fortbildung, Begleitmaterialien, Kurshospitationen usw.;

3. mehr Ergebnisqualität (...) durch Befragungen der Beteiligten und Programmevaluation“

(Schlutz 1996, S. 28 zit. nach Meisel 2008).

Die hier angesprochenen Qualitätsdimensionen sind

bis heute auch für den Bereich der Familienbildung von hoher Relevanz und werden von den Einrichtungen mehr oder weniger systematisch bearbeitet. Dabei spielt schon seit längerem der Nachweis von professionellen Strategien der Qualitätssicherung für die Einrichtungen insbesondere bei öffentlich geförderten Maßnahmen eine immer größere Rolle.

Die einzelnen Bundesländer forderten bereits vor der Entwicklung von systematischen Qualitätsmanagement-Modellen in ihren Erwachsenenbildungs- bzw. Weiterbildungsgesetzen die Einhaltung professioneller Mindeststandards als Voraussetzung für die Förderung von Einrichtungen. „Hierzu gehören u. a. offen zugängliche Programme, Offenlegung der Arbeitsinhalte und der Finanzierungsstrukturen, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Programmbreite und notwendige sachliche Voraussetzungen, eine einschlägig qualifizierte hauptberufliche Leitung sowie qualifiziertes nebenberufliches Personal etc“ (vgl. Gnahs 1999, S. 33 zit. nach Meisel 2008).

Diese Anforderungen haben sich nach der im Folgenden skizzierten Qualitätsentwicklungsdebatte und ihren Ergebnissen zumindest regional verschärft, da inzwischen einige Bundesländer (nach eigenen Recherchen knapp die Hälfte; Stand 2017) in ihren gesetzlichen Regelungen den Nachweis eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems einfordern (vgl. bkj 2010).



Andreas Zieske

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre wurden im gewerblichen Dienstleistungsbereich die DIN-EN-ISO 9000ff. Reihe (1987) und das Modell der European Foundation for Quality Management (EFQM; 1988) als international anerkannte Standards für Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement eingeführt. Relativ schnell entwickelten sich daraufhin Bestrebungen, diese Modelle auch für den pädagogischen Bereich (Bildung/Soziale Arbeit) nutzbar zu machen. Spätestens ab Beginn der 90er Jahre setzte dann eine „zunächst ausgesprochen kontrovers geführte Debatte um die Übertragung des betriebswirtschaftlich geprägten Qualitätsbegriffs auf den Bildungsbereich“ (Schmidt-Hertha 2011 S. 153) ein.

Beide Modelle sind bis heute Grundlage für die verschiedenen Qualitätsmanagementsysteme, die in den Folgejahren branchenspezifisch entwickelt wurden und bis heute auf dem Markt der Zertifizierungsmodelle angeboten werden. Ab Mitte der 90er Jahre förderte dann auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Diskussion und Übertragung des Qualitätsentwicklungsgedankens auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere durch seine Publikationsreihe „Qs“ (Heft 1-36, 1996-2001); dies war Teil der Bundesinitiative „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“. Auch die Familienbildung wurde als Teil der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 SGB VIII) in diese Diskussionsprozesse eingebunden. Im Rahmen eines vom BMFSFJ von 1998 bis 2000 geförderten Modellprojekts wurde sogar ein „organisationsbezogenes Qualitätsmodell für die Familienbildung entwickelt und in drei Bundesländern mit insgesamt ca. 50 beteiligten Einrichtungen erprobt“ (Thiel 2002 S. 16; vgl. auch Schiersmann/Thiel/Pfizenmaier 2001).

Gut 15 Jahre nach Beendigung dieses Modellversuchs sind allerdings nur noch spärliche Reste eines darauf aufbauenden Qualitätsmanagements in den beteiligten Einrichtungen zu spüren. Einige der Einrichtungen berichten zwar, dass sie einzelne Bausteine oder Prozessabläufe beibehalten bzw. weiterentwickelt haben. Von einer nachhaltigen und systematischen Verankerung eines Qualitätsmodells kann aber dennoch nicht gesprochen werden.

Parallel zu dieser Entwicklung im Bereich der Familienbildung unterstützten auch das Bundesministerium

für Bildung und Forschung, das Bundesinstitut für Berufsbildung, die Agentur für Arbeit und weitere Institutionen des Bildungsbereichs vielfältige Aktivitäten und zwar mit dem Ziel, für den Bildungsbereich - insbesondere für die (berufliche) Weiterbildung - (branchen)spezifische Qualitätsmanagementsysteme zu entwickeln und als Standards zu implementieren (vgl. Meisel 2008 S. 111ff.). Mit der Diskussion einheitlicher Qualitätsstandards entwickelte sich folgerichtig und zeitgleich der Gedanke eines, durch externe Stellen zu leistenden Nachweises dieser Qualitätsbemühungen. So hat sich bis heute ein florierender Markt an Zertifizierungsmodellen und dazugehörigen Zertifizierungsagenturen herausgebildet.

Folgende Modelle, die für die Familienbildung relevant und spezifisch auf die Erwachsenenbildung zugeschnitten sind, werden derzeit überregional zur Zertifizierung angeboten:

- das Rahmenmodell Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen (QVB),
- das Modell des Gütesiegelverbundes Weiterbildung,
- die lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung (LQW).

Allerdings ist der Markt unübersichtlich, so dass diese Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Weitere Modelle, die dann allerdings stärker auf andere Bildungsbereiche zugeschnitten sind, finden sich in den Zusammenstellungen von Barbara Veltjens (2006) und im Testbericht „Qualitätsmanagement“ der Stiftung Warentest (test.de 2008).

Zudem müssen sich Einrichtungen, die Projekte und Maßnahmen der Agentur für Arbeit umsetzen, nach der gültigen Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV bzw. AZAV) gesondert zertifizieren lassen. Bis heute hat die von Klaus Meisel 2008 formulierte Kritik ihre Berechtigung: „Die Zersplitterung der Qualitätsanstrengungen (...) widerspricht (...) den in der Qualitätsdebatte stets vorgetragenen Zielen wie z. B. dem der Qualitätstransparenz für die ‚Kunden‘. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (...) im föderalen Bermudadreieck zwischen Bund und Ländern und einzelnen Ressorts werden von den Einrichtungen z.T. Mehrfachzertifizierungen, die an Ressourcenverschwendung grenzen, verlangt“ (Meisel 2008 S. 117).

Mit Blick auf den Bereich der Weiterbildung konstatiert Bernhard Schmidt-Hertha 2011, dass „die Bildungspraxis die wissenschaftliche [und fachpolitische; Anmerkung des Verfassers] Diskussion um das Für und Wider des Qualitätsbegriffs im Bildungssystem überholt zu haben scheint. Auch durchaus berechtigte Vorbehalte gegenüber einer Übertragung von Begrifflichkeiten und Steuerungslogiken aus dem Wirtschafts- auf das Bildungssystem (z. B. Nittel 1997), scheinen angesichts der Etablierung von Qualitätsmanagement in allen Bereichen des Bildungssystems kaum mehr Gehör zu finden. Klar ist auch, dass die Qualitätsdebatte in Zusammenhang mit dem Wechsel des bildungspolitischen Steuerungssystems (...) zu sehen ist. (...) Damit werden die Qualität der pädagogischen Arbeit und auch deren Nachweis in vielen Bildungsbereichen zunehmend zu einer existentiellen Frage für die einzelnen Einrichtungen“ (Schmidt-Hertha 2011 S. 154).

Für den Bereich der Familienbildung stellt sich die Frage nach belegbaren, also in der Regel zertifizierten Qualitätssicherungsanstrengungen weit weniger existentiell. Zum einen liegt das darin begründet, dass Familienbildung in weiten Teilen mit ihren Bildungsangeboten eher zum „weichen“ Teil des Bildungsbereichs, also zur non-formalen und informellen Bildung gehört: Im Rahmen der Familienbildung geht es eher um allgemeine, politische, kulturelle, gesundheitliche etc. Bildung und in der Regel sehr viel weniger um (berufliche) Weiterbildung im engeren Sinne; diese hat in weit höherem Maße selbst zertifizierte, vergleichbare und anschlussfähige Lernergebnisse („Abschlüsse“) zu erbringen. Auch die Entwicklungen rund um den Deutschen Qualifikationsrahmen und den damit verbundenen Paradigmenwechsel zur Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung (siehe Herrmann, Funk, Teichert 2013) werden in der Familienbildung – wenn überhaupt – nur ausschnittsweise wahrgenommen.

Zum anderen sind die gesetzlichen Förderregelungen regional unterschiedlich gestaltet. In vielen Bundesländern ist ein zertifizierter Nachweis eines QM-Systems nicht erforderlich oder die entsprechenden Regelungen haben nur Empfehlungscharakter. Nur in einigen Weiterbildungs-, Erwachsenenbildungs- und Bildungsurlaubsgesetzen ist eine Zertifizierungspflicht tatsächlich als Fördervoraussetzung verankert. Insofern hat sich in der Familienbildung – regional un-

terschiedlich – ein eher gelassener und pragmatischer Umgang mit der Qualitätsentwicklung und deren Zertifizierung herausgebildet.

Dort, wo der Nachweis einer Zertifizierung aus förderrechtlichen Gründen notwendig ist, haben sich die Einrichtungen teilweise schon Ende der 2000er Jahre auf den Weg gemacht und sich – oft auch im Verbund mit größeren Erwachsenenbildungseinrichtungen – nach einem der oben genannten Modelle extern begutachten lassen. In vielen Fällen gilt aber für die Familienbildung immer noch das, was Dieter Gnahs 2005 für die gesamte Landschaft der Weiterbildung beschreibt: „Die Einrichtungen setzen in ihrer Mehrzahl auf ‚hausgemachte‘ Konzepte, andere kombinieren die einrichtungsspezifischen Vorgehensweisen mit standardisierten Verfahren. Insgesamt herrscht eher Pragmatismus im Vorgehen, ein Sich-Herantasten an die beste Lösung ohne Rücksicht auf die ‚Reinheit der Lehre‘, die in der Anfangsphase der Qualitätsdebatte noch so bestimmend war“ (Gnahs 2005).

Allerdings scheinen auch jene Einrichtungen, die bisher noch nicht durch förderrechtliche Vorgaben zum Nachweis eines zertifizierten QM-Modells verpflichtet sind, sich zunehmend für eine systematisierte Qualitätsentwicklung und entsprechend nachweisbare Qualitätsmanagementsysteme zu interessieren. Viele dieser Einrichtungen berichten, dass sie zunehmend seitens der Fördermittelgeber, insbesondere auch von örtlichen Jugendämtern nach ihren Qualitätsanstrengungen und deren Nachweis gefragt werden. Auch bei der Konkurrenzsituation der Einrichtungen vor Ort mit anderen Einrichtungen und Trägern ist der externe Nachweis von QE und QM ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Jenseits dieser eher funktionalen Gründe versprechen sich zudem immer mehr Einrichtungen positive Auswirkungen auf ihre Arbeit, insbesondere im organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablauf. Dabei bewirkt vor allem auch der ökonomische Druck ein verstärktes Bemühen um Effizienz und Effektivität. Aber auch die zunehmend gewünschte Beteiligung und daraus folgende Zufriedenheit der Mitarbeitenden sowie der Wissenstransfer innerhalb der Einrichtungen z. B. bei Personalfuktuation und Generationenwechsel sind wichtige Motivationsgrundlagen für eine systematische Qualitätsentwicklung.

Bisherige Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Qualitätsmanagementsysteme, die nur aus funktionalen Gründen und externen Zwängen eingeführt wurden, nicht nachhaltig funktionieren und in den Einrichtungen als unliebsamer Mehraufwand „abgearbeitet“ werden. Notwendige Rezertifizierungen bedeuten dann immer einen hohen Arbeitsaufwand, da die Anstrengungen zusätzlich zur alltäglichen Arbeit in Angriff genommen werden müssen. Zudem entfalten solche aufgepfropften Modelle und Systeme keine nachhaltige Wirkung auf die einrichtungsinternen Beteiligungsstrukturen, solange sie nicht als Einrichtungskultur „gelebt“ werden und fest in der Leitungsphilosophie verankert sind.

So lässt sich für die evangelischen Familienbildungseinrichtungen sagen, dass sich das Interesse zurzeit hauptsächlich darauf richtet, die eigene Arbeit und Organisation nachhaltig zu systematisieren und dazu bereits erprobte und zertifizierungsfähige Modelle zu nutzen. Die formelle Zertifizierung spielt eher in zweiter Linie eine Rolle und soll quasi als „Beifang“ erzielt werden. Zudem darf man die Erwartungen an die hier diskutierten Qualitätsentwicklungsprozesse und die vorhandenen Qualitätsmanagementmodelle nicht überziehen.

Wie Klaus Meisel bereits 2008 berichtet, konzentrieren sich die aktuellen Konzepte vor allem auf die „organisationale Seite der Qualitätsentwicklung“ und nicht auf die systematische Qualitätsentwicklung, die sich auf das professionelle pädagogische Handeln bezieht (vgl. Meisel 2008 S. 117f.). Auch in der Familienbildung gilt, dass es nach wie vor unter den aktuellen Marktbedingungen und dem ökonomischen Druck zur Effizienz nur konsequent erscheint, „ein systematisches organisationsbezogenes Qualitätsmanagement einzuführen und nachzuweisen“ (ebd.). Es geht also in erster Linie um die Standardisierung von Arbeitsprozessen und die verbindliche Festlegung der zugehörigen Arbeitsschritte mit dem Ziel, das Funktionieren einer Organisation

unabhängig vom Arbeitsstil der/des jeweils Handelnden sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Professionelles (erwachsenen)pädagogisches Handeln folgt aber einer anderen Logik als der einer personenunabhängigen Abfolge von Prozessschritten. Gerade in der Familienbildung geht es häufig darum, situationsbezogenen Bildungsgelegenheiten zu erkennen und aufzugreifen, offene Angebote adressatenorientiert zu gestalten und in sozialen Bezügen authentisch zu handeln. Die hierfür erforderlichen Kompetenzen der Fachkräfte sowie die Fähigkeit, diese situations- und zielgruppenorientiert zum Einsatz zu bringen, sind insofern die qualitativen Ressourcen, die es weiterzuentwickeln gilt. Ergänzend zu den formalisierten Qualitätsmodellen sollte es folglich wieder stärker um die Frage der Professionalisierung im Bildungsbereich gehen und damit um die „gezielte Weiterentwicklung der professionellen Kompetenzen des erwachsenenpädagogischen Personals“ (ebd.).

Auch für die Familienbildung gilt, dass die Organisationsqualität nur eine wesentliche Voraussetzung für die pädagogische Qualität der Arbeit darstellt. Weitere und besondere Qualitätsanstrengungen sollten sich aber auch auf die Handlungskompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und die pädagogisch reflektierte Gestaltung von Bildungs- und Unterstützungsangeboten fokussieren. ■

*Andreas Zieske ist Leiter des Forums Familienbildung der eaf. Der Text ist im Januar 2017 im SGB-Online-Handbuch erschienen ([www.sgb.viii.de](http://www.sgb.viii.de)). Das Literaturverzeichnis kann bei der Bundesgeschäftsstelle der eaf angefragt werden.*

Anmeldung zum Newsletter der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) unter: [www.eaf-bund.de/de/publikationen/newsletter](http://www.eaf-bund.de/de/publikationen/newsletter)

ISSN 0176-9146

Herausgeber und Verleger: evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. | Für den Inhalt verantwortlich: Sabine Mundolf. Redaktion: Sabine Mundolf.

Die Familienpolitischen Informationen erscheinen viermal im Jahr; sie sind zu bestellen bei der Bundesgeschäftsstelle der eaf in Berlin | Bezugspreis für ein Jahr 7,00 Euro; Einzelpreis 2,50 Euro.

Kündigung zum Jahresende | KD-Bank IBAN: DE87 3506 0190 1567 1830 13, BIC: GENODED1DKD | Layoutumsetzung: Janina Noormann | Druck: Europrint Medien GmbH

Wir freuen uns, wenn Sie etwas abdrucken wollen: Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen bitten wir um Rücksprache, im Übrigen um Quellen- und Autorenangabe (auch bei Auszügen) sowie um Zusendung eines Belegexemplars | Präsidentin: Christel Riemann-Hanewinkel; Vizepräsidenten: Bernd Heimberg, Wolfgang Hötzel.

Bundesgeschäftsstelle: 10117 Berlin, Auguststraße 80, Telefon 030 / 28 39 54 00, Fax 0 30 / 28 39 54 50 | Bundesgeschäftsführerin: Dr. Insa Schöningh | [www.eaf-bund.de](http://www.eaf-bund.de)